

Dr. József VERES

Professor

József Attila Universität

Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaft

/Ungarn, Szeged/

NEUE ZÜGE IM MITGLIEDSCHAFTS-RECHTSVERHÄLTNIS
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN PRODUKTIONSGENOSSEN-
SCHAFTEN

/Einleitender Vortrag/

Die Veranlassungen zu einer Themenwahl sind in der Regel objektive und subjektive. In vorliegendem Fall bildet den objektiven Teil jene Tatsache, dass die Analyse der internen Verhältnisse einer Produktionsgenossenschaft ohne Rücksicht auf das Mitgliedschaftsverhältnis als Grundverhältnis, ein Torso wäre; den subjektiven Teil bildet meine Überzeugung, dass sosehr das sozialistische genossenschaftliche Mitgliedschaftsverhältnis auch eine historische Kategorie darstellt, deren Absterbungsperiode - oder schöner ausgedrückt - der Zeitpunkt der Abschaffung bei uns noch nicht eingetreten ist. Demzufolge kann bei den neuen Zügen des Mitgliedschaftsverhältnisses, anstatt des Attribute "neu", auch das Attribut "andersartig" als Bezeichnung eingesetzt werden, denn im Vergleich mit den früheren, sind die neuen Züge mit der "Andersartigkeit" der heutigen und der zukünftigen Produktionsverhältnisse begründet.

Die Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse determiniert die Gestaltung der internen Verhältnisse sowohl bei den Unternehmen, als auch bei den Genossenschaften. Wenn man nun die heutigen Probleme

der Mitgliedschaftsverhältnisse der LFG behandelt, muss man aus drei - auch theoretisch bewiesenen - Thesen ausgehen:

- "die Genossenschaftsbauern nähern sich in Betracht ihrer gesellschaftlichen Lage, dem Charakter ihrer Arbeit nach, mit Rücksicht auf ihre Fachbildung, Lebensverhältnisse, Anschauung und ihrer materiellen und kulturellen Ansprüche der Arbeiterklasse an",
- "die sozialistische Demokratie ist ein organischer Teil der genossenschaftlichen Demokratie. Die Genossenschaftsmitglieder üben ihre Entscheidungs-, Lenkungs- und Kontrollrechte im Rahmen ihrer Autonomie aus".
- "...infolge der Gründung der Genossenschaften entsteht und entwickelt sich das genossenschaftliche Eigentum".^{1/}

Die angeführten Thesen sind allbekannt, trotzdem hielt ich es notwendig diese zu wiederholen und zwar zwecks Aufrechterhaltung der eindeutigen und allverständlichen Formulierung der Kriterien des Charakters und der Funktion der Produktionsgenossenschaften.

Was für eine Rolle die ungarischen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften während 30 Jahren /1949 - 1979/ auf Grund der planmässigen Entwicklung der Produktionskräfte bei der Ausgestaltung der Produktionsverhältnisse bekleideten und welche Entwicklungsperioden ihre internen Verhältnisse durchliefen, wird heute nichtmehr umstritten. In Bezug der Beurteilung

des gesellschaftlichen Charakters der Produktionsgenossenschaften bestehen auch heute gewisse Anschauungsunterschiede, welche letzten Endes zu einer Diskussion über den "genossenschaftlichen Charakter" der Produktionsgenossenschaften führt.² Es ist weiterhin zu bemerken, dass diese Erscheinung nicht nur in der Rechtssphäre vorkommt, sondern auch im Gebiete der theoretischen Genossenschaftsforschung. Unlängst hatte der stellvertretende Generalsekretär der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und der Direktor des Forschungsinstituts für Genossenschaftswesen gemeinsam festgestellt, dass "obwohl die Stabilität und Konsequenz unserer Politik in jedem Dokument betont wird, entsteht trotzdem in gewissen Zeiträumen eine ungünstige Atmosphäre für die theoretische Genossenschaftsforschung. Immer wieder wird die Gleichberechtigung der staatlichen Unternehmen und der Genossenschaften ganz offen, oder auch verblümt verneint und diese Auffassung konnte bis heute nicht vollständig überwunden werden."³ Gleichzeitig erhielt im Rahmen der genossenschaftstheoretischen Forschungen das Thema der theoretischen Probleme in Bezug des Zusammenhanges zwischen dem entwickelten Sozialismus und der Genossenschaftsbewegung einen hervorgehobenen Rang, aus welchem Themenkreise - meiner Ansicht nach - die rechtswissenschaftliche Forschung ebenfalls nicht ausbleiben kann.

1. Nach diesen vorangehenden Bemerkungen ist die eigentliche Frage zu beantworten, nämlich das, ob das

Mitgliedschaftsverhältnis tatsächlich, neue Züge besitzt und zwar auf welcher Grundlage. Der erste Teil der Frage kann jedoch erst dann bejaht werden, wenn die im zweiten Teil angeführte bestimmende Grundlage exakt formuliert werden kann.

Ich gehe von jenem Grundsatz aus, laut welchem die innerlichen Veränderungen der inhaltlichen Elemente der Mitgliedschaftsverhältnisse in Produktionsgenossenschaften mit dem Entwicklungstakt der Produktionsverhältnisse der Produktionsgenossenschaften im Gleichschritt verlaufen sollen; die Innenverhältnisse der Unternehmen und Produktionsgenossenschaften - ebenso wie auch die, die Grundlage bildenden Eigentumsformen - nicht mittels einer Verschmelzung, sondern mittels inhaltlicher Erweiterung die vorhandenen Phasenverschiebungen zu überwinden haben; dass die höchstmögliche Synthese durch Selbsterlöschten erreicht wird und nicht durch Einverleibung des Anderen.⁴

Diese einleitenden Erörterungen abschliessend - auch mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit - möchte ich betonen, dass ich mich im Zusammenhang mit den diskutierten Problemen des Mitgliedschaftsverhältnisses, nur vom Gesichtspunkte der juristischen Beurteilung aus betrachtet, befassen möchte.

2. Eine Kernfrage des Genossenschafts-, Arbeits- und des "Unternehmensrechts" ist folgende: die progressive Regelung der internen Verhältnisse der Unternehmenskollektiven /Arbeiter/, bzw. der Genossenschaftskollektiven /Mitglieder/ und innerhalb dieser

die progressive Regelung der internen persönlichen Verhältnisse /Unternehmen und Genossenschaften/. Das Wesentliche der zubeantwortenden Frage ist also: auf welche Weise modifiziert sich - den objektiven Bedingungen entsprechend - das Mitgliedschafts- und das Arbeitsverhältnis; wie beeinflussen sich diese wechselseitig; in welchen Gebieten erscheint die Integration und wo ist die Differenzierung unentbehrlich.

a/ Was die erste Frage betrifft, nämlich wie sich das Arbeitsverhältnis bei Unternehmen und das Mitgliedsverhältnis - den objektiven Bedingungen entsprechend - modifiziert, wird die Beantwortung auf die Art und Weise der typischen Erscheinung der Wechselwirkungen gesucht.

Die nahezu zu einer klassischen Form versteinerten theoretischen Thesen des Arbeitsrechts wurden in der jüngsten Vergangenheit durch die Zeit, - genauer ausgedrückt durch die dringende und zwingende Wirklichkeit - keineswegs verschont. Eben darum - und dies ist kein Zufall - erschienen begründete Anforderungen seitens des Bürgerrechts, welche darauf hinwiesen, dass z.B.:

- das Arbeitsrecht und die organisatorische Struktur des Unternehmens nur die eine Seite der betriebsinneren Verhältnisse regelt, wobei die internen Verrechnungsverhältnisse ein juridisches "Niemandland" darstellen.⁵

- das Unternehmensrecht als sekundärer Rechtszweig vorstellbar ist, welcher die Existenz des Arbeits- und Genossenschaftsrechts nicht berührt.⁶

- Das derzeitige Arbeitsrecht könnte auch zu einem Unternehmensrecht fortentwickelt werden, in welchem den kollektiven Rechten und Verpflichtungen, weiterhin den bipersonalen Elementen des Arbeitsrechtes Platz eingeräumt werden kann.⁷

Ohne momentan die theoretischen und praktischen Fragen des nebeneinander oder der wechselseitig durchdringenden Existenz des Genossenschaftsrechts und des Unternehmensrechts zu erörtern, die das Teil- oder Gesamtverhältnis und den Zusammenhang mit Darlegungsdiskussionen zu berühren /welches verfügt über mehr Traditionen in Geschichte und Politik, usw./,- steht die Tatsache fest, dass "sich für den Arbeiter als Mitglied einer Unternehmenskollektive ein gewisser und mittels Rechtsregel bestimmter "Status" heranbildete; das Verhältnis zu dem Unternehmen aus drei wesentlichen Elementen besteht, und zwar aus dem Verhältnis der Arbeitsverrichtung, der Verteilung und der Beteiligung an der organisativen, d.h. an der Leitungstätigkeit des Unternehmens."⁸

Die über die Beziehung und Einordnung der internen Verhältnisse des Unternehmens, über die kollektiven Arbeitsverhältnisse und die bipersonalen Arbeitsverhältnisse geführte theoretische Diskussion ist bis heute noch nicht beendigt worden, dies übt sogar auch auf die Beurteilung der genossenschaftlichen Verhältnisse ihren Einfluss aus.

Die gesellschaftlichen und Produktionsverhältnisse der Produktionsgenossenschaften arstellenden Eigentums-, Verteilungs-, Personal- und Organisationsverhältnisse spiegeln sich in den genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen /diese können noch erweitert werden/.

Heutzutage nehmen immer mehr und mehr Fachleute von dieser Gliederung Abstand, welche zwar vereinfacht, "trotzdem darin zum Ausdruck kommt, dass das Subjekt des produktionsgenossenschaftlichen Rechtsverhältnisses einerseits stets die Genossenschaft und andernteils das Mitglied bzw. die Familienangehörigen sind".

Diese Auffassungsart - schreibt László Nagy - "beschränkt nicht nur den Begriff des genossenschaftlichen Rechtsverhältnisses auf den Begriff des Mitgliedschaftsverhältnisses, sondern denkt unwillkürlich auch in Begriffen des Zivilrechtes: es gibt natürliche und Rechtspersonen." Dieser seiner Thesen entsprechend werden die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse horizontal in drei Gruppen eingereiht. Es gibt also:

- kollektiv funktionierende Rechtsverhältnisse,
- genossenschaftliche Rechtsverhältnisse von relative selbstständigen Einheiten, und
- bipersonale Mitgliedschaftsverhältnisse.⁹

Wenn wir nun diese Gruppierung auf die Sprache des Unternehmensrechtes übersetzen, so erhalten wir die Kategorien der Innenverhältnisse der Genossenschaften, die kollektiven Rechtsverhältnisse und die Kategorie der bipersonalen Rechtsverhältnisse. Dies ist

selbstverständlich, im Genossenschaftsrecht kann man jedoch - und hier weichen sie von der ursprünglichen Konzeption ab - sich eine Relation zwischen dem Unternehmensrecht und dem Arbeitsrecht nur sehr schwer vorstellen. Darum wäre es besser - mit Beruf auf die von Weltner und Eörsi geführte Diskussion, welche inhaltliche Fragen anzeigende terminologische Bezeichnungen wie Arbeitsrecht oder Unternehmensrecht behandelt - anhand der erwähnten Konzeption über eine Dreiergruppe des Mitgliedschaftsverhältnisses zu sprechen. In den genossenschaftlichen, so auch in den produktionsgenossenschaftlichen Rechtsverhältnissen ist jeweils die Kollektive, eine Kleinkollektive oder das Mitglied der Genossenschaft anwesend: d.h. die Mitgliedschaft. Abgesehen von dieser terminologischen Frage betrachte ich als grundlegenden neuen Zug des Mitgliedschaftsverhältnisses, diese komplexe, inhaltlichen Charakter führenden Gruppen als eine, sich gegenseitig voraussetzende Einheit; auf diese Art werden die rechtlichen Beziehungen der internen Kontakte in den Genossenschaften klar und gut übersichtlich.

b/ Die zweite Frage: was für eine Wechselwirkung besteht zwischen dem Arbeitsverhältnis der Unternehmen und dem Mitgliedschaftsverhältnis, weiterhin ob diese Einflüsse das Mitgliedschaftsverhältnis bereichern? Im Inhalt des Rechtsverhältnisses der produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaft machen sich - infolge der Entwicklung - Verschiebungen des Schwerpunktes bemerkbar. Das Element des Arbeitsverhältnisses wird in

den Vordergrund gerückt, die Vermögensverhältnisse mancher Gruppen sind in den Hintergrund verdrängt. Gleichzeitig werden die Verteilungs- und Verwaltungselemente im Inhalt des Arbeitsrechtsverhältnisses der Unternehmen bereichert bzw. erweitert.

Voranehend möchte ich feststellen, dass ich unverändert - vielleicht sogar hartnäckig - bei meinem Standpunkt verharre, laut welchem im mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnis des Mitglieds und der Kollektiven der Produktionsgenossenschaften /der Tonfall liegt hier auf dem "produktionsgenossenschaftlichen"/ die Berechtigung und Verpflichtung zur regelmässigen Arbeitsverrichtung als inhaltliches Element fungiert und dass man über ein mitgliedschaftliches Arbeitsverhältnis nur theoretisch sprechen kann.

Es liegt fern von mir, dass ich jetzt und hier über die längst vergessene Differenzierung bzw. Integrierung des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses spreche, es scheint jedoch interessant zu sein, dass während die Anhänger des genossenschaftlichen Rechts bestenfalls von einem über relative Selbstständigkeit verfügenden partiellen Rechtsverhältnis innerhalb des einheitlichen mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses sprechen, solange versuchen die Vertreter des Unternehmensrechts dessen Daseinsberechtigung eben mit dem genossenschaftlichen Recht zu beweisen, indem sie behaupten "auch das genossenschaftliche Recht regelt gleichweise die Mitgliedschafts- und die Arbeits-

verhältnisse; diese ergeben zusammen die Eigentums-, Organisations-, Funktions- und Arbeitsverhältnisse der Kollektive."¹⁰

Nun möchte auch ich mich der Argumente des Unternehmensrechtes bedienen: ebenso, wie ein individueller Arbeitsvertrag den Arbeiter der Kollektive anschliesst, oder die Aufhebung des Arbeitsvertrags ihn aus der Kollektive ausschliesst,- wird ein genossenschaftliches Mitglied durch das Entstehen oder durch die Einstellung eines Mitgliedschaftsverhältnisses in die bereits vorerwähnte Dreiergruppe der Mitgliedschaftsverhältnisse eingesetzt, bzw. aus dieser disloziert. Und diese Behauptung erweist sich auch darum als richtig, nachdem die Arbeitsabkommen der Mitglieder ausschliesslich nur die verallgemeinerten Rechte und Verpflichtungen konkretisieren. Der Ausdruck "mitgliedschaftlich" bedeutet nämlich die Zusammenfassung verschiedener Bereiche auch dann, falls irgendein Element der einzelnen Rechtsverhältnisse der Mitgliedschaften entfallen sollte /z.B. aus dem Mitgliedschaftsverhältnis der Handelsgenossenschaften fehlt die Verpflichtung der regelmässigen Arbeitsverrichtung/.

Zweifelsohne sind auch derartige Ansichten bekannt, laut welchen die Existenz eines als Funktion eines mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses behandelten genossenschaftlichen Arbeitsrechtsverhältnisses als notwendig und in der Praxis als anwendbar betrachtet werden, wobei der Weg der ungarischen Entwicklung trotzdem in Richtung der inhaltlichen Erweiterung der Rechtsregeln des mitgliedschaftlichen Rechtsverhältnisses verläuft.^{11.}

Dieser verfolgte Weg zeigt mehrere genossenschaftsrechtliche und arbeitsrechtliche Probleme an. Diese Probleme können in zwei Gruppen eingeordnet werden. Die eine dieser Gruppen ist: die Umstellung des Mitgliedschaftsrechtsverhältnisses zu einem Arbeitsrechtverhältnis; die andere Gruppe: das Eindringen der Rechtsregeln des Arbeitsrechts in das Rechtssystem der Genossenschaften. Die zur ersten Gruppe gehörenden Probleme sind noch mit der bereits erwähnten Frage verbunden, - die Probleme der zweiten Gruppe bilden eigentlich den Kern der nächsten Frage.

Die Auffassung des produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnisses als Arbeitsverhältnis offenbart sich erscheinende Ansicht sowohl im Gebiete der Theorie, als auch in der Praxis. Verursacht wird diese Ansicht entweder durch die Verneinung des Genossenschaftsrechtes oder dadurch, dass das Wesen des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht erkannt wird, bzw. eine vereinfachende, praktische Anschauung.

Ganz anderen Ursprung hat jene Ansicht, welche das Mitgliedschaftsrechtverhältnis vom Gesichtspunkte des voll arbeitsfähigen und vollbeschäftigten "aktiven" Mitglieds aus betrachtet analysiert und den grundlegenden Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses in der Vereinigung der menschlichen Arbeitskraft mit den in Form der gegebenen, im gesellschaftlichen /genossenschaftlichen/ Eigentum befindlichen Produktionsmitteln sieht; in den Mittelpunkt des genossenschaftlichen Verhältnisses das Arbeitsverhältnis stellt; das

Arbeitsverhältnis zu einem grundlegenden, bestimmenden inhaltlichen Element, zum Ziel und Wesen des Mitgliedschaftsverhältnisses erhebt.^{12.}

Bis jetzt wurde diese Theorie noch keiner zusammenfassenden kritischen Analyse unterzogen, dazu haben wir auch hier keine Möglichkeit, nachdem diese Anschauung jedoch das Mitgliedschaftsverhältnis "von innen" einengt, muss man doch einige Worte über den Ausgangspunkt dieser These verlieren. Auch das muss man feststellen, dass der grundlegende Inhalt des derzeit schon als klassisch betrachtete bipersonalen Arbeitsverhältnisses nicht nur ausschliesslich durch die Verbindung der menschlichen Arbeitskraft mit den - in der gegebenen gesellschaftlichen Eigentumsform vorhandenen - Produktionsmitteln bestimmt wird. Abgesehen davon, existieren zahllose Formen der Verbindung von Arbeitskräften und Produktionsmitteln, wobei die Betonung dieses Zusammenhangs nicht bloss objektive, sondern auch subjektive Elemente beinhaltet. Weiterhin sind die Fragen der Verbindung nur Bedingung und nicht Inhalt, die Fragen des "wie" und "weshalb" stehen nicht nur mit der Arbeitskraft, sondern auch mit deren Träger, dem Menschen in Zusammenhang.

Abgesehen von den abweichenden Ansichten sind die erwähnten Fragen so zu beantworten, dass auch mit Rücksicht auf die in der Praxis kontrollierbare innere Entwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses, die inhaltlichen Bewegungen des Arbeitsverhältnisses und des

Mitgliedschaftsverhältnisses eine bedeutende Wechselwirkung ausüben und dass als neuer Zug die Elastizität und die rasche Anpassung an den Fortschritt der Produktionsverhältnisse in Bezug des Mitgliedschaftsverhältnisses zu verzeichnen sind. Jener marxistische Satz, dass dieselben Menschen die ihre gesellschaftlichen Verhältnisse ihren materiellen Produktionstätigkeiten entsprechend heranzubilden, produzieren auch ihren gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend die Prinzipien und auch die Kategorien.¹³ Die inhaltliche Elastizität des Mitgliedschaftsverhältnisses könnte noch weiter erhöht werden durch die Zurückhaltung des zentralen Regelsystems, durch Erkennung der die Änderungen des internen Regelsystems rasch registrierenden Eigenschaften und durch die Ermöglichung einer Erweiterung des Wirkungskreises.

c/ Unsere dritte Frage: in welchem Gebiet erscheint in der Verbindung des Genossenschaftsrechtes und des Arbeitsrechtes die Integration und wo ist die Differenziertheit unentbehrlich?

In der Fachliteratur erscheint immer häufiger die Ansicht, dass die Rechtsverhältnisse der Person im Rahmen der Kollektivverhältnisse zu regeln sind; gleichzeitig sind sowohl für die Kollektive, als auch für die Person den Inhalt des Rechtsverhältnisses bedeutende Rechte und Verpflichtungen genau zu bestimmen.

Ich bin überzeugt davon, dass sich der kennzeichnendste neue Zug des Rechtsverhältnisses in der Mit-

gliedschaft der Produktionsgenossenschaften darin offenbart, dass determiniert durch die den Charakter der Produktionsgenossenschaft widerspiegelnde kollektiven Verhältnisse, zunehmende mehr und mehr, schliesslich gleichgrosse persönliche Rechte und Verpflichtungen im Genossenschaftsrecht bestimmt werden, welche mit den Rechten und Verpflichtungen der in staatlichen Wirtschaftsorganisationen werktätigen Arbeitern übereinstimmen.

Als Anforderung erscheint also die Ausarbeitung des meinerseits als mitgliedschaftliche Rechtsverhältnisse betrachteten, seitens anderer als genossenschaftlich betrachteten Rechtsverhältnisse in Bezug ihres Inhalts, weiterhin die Erschliessung der Tendenz ihrer Wechselwirkungen. Die Betonung dieser Thesen ist nämlich unzureichend, sondern man muss diese der Reihe nach auf den Inhalt der Rechtsverhältnisse untersuchen, auf die effektive existierenden Inhalte. Ein gutes Beispiel liefert dafür die positive juristische Formulierung der Rechte und Pflichten der Arbeitsgemeinschaften als produktionsgenossenschaftliche Kleinkollektiven, oder die Festlegung des Interessenschutzes der Mitglieder in Produktionsgenossenschaften, - und die Anführung solcher Beispiele könnte man noch fortsetzen.

Ein viel schwierigeres Problem bildet der Grundsatz der Frage, nämlich die derzeitige und die zukünftige Regelung des Verhältnisses der differenzierten und der integrierten Regelung. Hier kämpfen drei

Theorien miteinander, manchmal, manchmal völlig entfremdet von der Wirklichkeit.

Nach der ersten Theorie gehören die auf die Arbeitsverrichtung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften bezüglichen Regel zu dem Genossenschaftsrecht, diese Regel müssen jedoch die Grundsätze der Arbeitsrechtes berücksichtigen, so auch die Prinzipien des Arbeitsgesetzbuches. /Derzeitig zeigt sich auch hier ein Riss, denn hinsichtlich der industriellen Genossenschaften ist die Arbeitsverrichtung der Genossenschaftsmitglieder mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und der aus dem Mitgliedsverhältnis entspringenden Eigenheiten zu regeln./¹⁴.

Das zweite Problem reicht weiter, als das erste, denn die ursprüngliche Ausnahme wird dann allgemein, wenn ein derartiger Anspruch angezeigt wird, dass die mit der Arbeitsverrichtung der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften /mitinbegriffen die Genossenschaften beider Typen/ zusammenhängenden Fragen zwar durch das Genossenschaftsrecht, bei Berücksichtigung des aus den Eigenheiten des Mitgliedschaftsrechtes entstehenden, jedoch gemäss den Verfügungen des Arbeitsrechtes entsprechend zu regeln sind. Demnach bekleidet das Genossenschaftsrecht - im Verhältnis zu dem Arbeitsrecht - nur die Rolle des Kompillators.

Und letzten Endes ist heute der Gedanke an eine einheitliche Regelung der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse wieder an der Tagesordnung /in den Jahren

um 1950 war dies bereits der Fall/, welcher jetzt in der Anforderung zum Ausdruck kommt, dass ein auf einheitlicher Grundlage beruhendes, auch in seinen Einzelheiten einheitliches System der zusammengefassten Rechtsregeln im Gebiete der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse grundlegender Bedeutung zu bilden ist, wobei selbstverständlich auch das Mitgliedschaftsverhältnis mitinbegriffen ist.¹⁵

Die heutige Kodifikation des Arbeitsrechtes nimmt den an zweiter Stelle erwähnten Standpunkt ein. So wird bei uns in der Zukunft die Arbeit der Genossenschaftsmitglieder, d.h. der grundlegende Inhalt des mitgliederschaftlichen Rechtsverhältnisses wird zwar durch das Genossenschaftsgesetz und die Rechtsregeln der Zweige geregelt, jedoch im Sinne der Arbeitsrechtsregeln. Der motivierende Faktor ist: "die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehenden Eigenartigkeiten".

Darüber möchte ich jetzt gar nicht sprechen, dass der vorerwähnte Ausdruck nur in seiner Dreifachheit akzeptierbar ist, aber für die differenzierte Regelung ist trotzdem dieser Ausdruck die Garantie. Genauer, die externe Garantie, nachdem die Typen der Genossenschaften selbst ebenfalls Differenzierungsfaktoren darstellen.

Die Art der differenzierten Regelung ist jedoch auch eine der Kernfragen des Arbeitsrechts/ Andor WELTNER/.

Das Dilemma liegt meiner Ansicht nach darin, dass das Arbeitsrecht heute bestrebt ist eine Integration herbeizuführen, welche in dem Anspruch einer Einverleibung und Umfassung sämtlicher Kategorien der Arbeitsverhältnisse zum Ausdruck kommt. In diesem Sinne wird auch der Anspruch erhoben, ein inhaltliches Element des mitgliederschaftlichen Rechtsverhältnisses der Produktionsgenossenschaften zu regeln. Ein derartiger Integrationsanspruch hat - meiner Ansicht nach - einen reellen, akzeptablen Kern, und zwar die Notwendigkeit einer auf einheitlichen Prinzipien beruhenden Regelung der mit der Arbeit des werktätigen Menschen verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen, den Schutz des arbeitenden und schaffenden Menschen. Wie kann sich nun diese Bestrebung als positives Recht offenbaren. Beispielsweise durch eine generell vereinheitlichte Regelung der Arbeitsverrichtung, Arbeitszeit und Freizeit, soziale und kulturelle Dienstleistungen, Entlohnung, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung, Schutz der arbeitenden Frauen und Jugendschutz. Ein derartig integriertes Regelsystem ist ohne Zweifel geeignet eine positive Bewegung der Produktionsverhältnisse maximalerweise zu fördern und zu beschleunigen.

Demgegenüber, wenn man das Arbeitsrecht im Zusammenhang mit dem Unternehmensrecht prüft, so ist das Normsystem des Arbeitsrechtes zuerst vom Gesichtspunkte des die internen Verhältnisse des Unternehmens regelnden Normsystem als zu prüfen. Wenn man nun das Arbeitsverhältnis nicht bloss als bipersonales Rechtsverhältnis, sondern auch als Verhältnis der Kollektive

betrachtet und ein solches Arbeitsverhältnis mit den inneren Verhältnissen des Unternehmens verbindet, so wird es offensichtlich, dass die Regelung des Arbeitsverhältnisses ein Janusgesicht führt, d.h.:

- die Arbeitsverrichtung hat gemeinsame grundlegende Regeln und
- in die Gesamtheit der internen Verhältnisse eingesetzte spezielle Regeln.

Das Dilemma kann also nur dann und so gelöst werden, wenn bei genauer Formulierung der mit der Arbeit zusammenhängenden allgemeinen /integrierten/ Regeln der gesellschaftlichen Verhältnisse, auch im System der internen Verhältnisse des Unternehmens eine differenzierte Regelung der innerhalb des Unternehmens verrichteten Arbeit, - im System der inneren Verhältnisse der Genossenschaft /Mitgliedschaftsverhältnisse/ sich die differenzierte Regelung der innerhalb der Genossenschaft verrichteten Arbeit herauskristallisiert.

3. Die Wirtschaftsmethoden moderner Produktionsgenossenschaften und die Formen der Kooperation üben auch auf das Mitgliedschaftsverhältnis ihre Wirkung aus. Diese Wirkung erscheint zum Teile in der Änderung des Inhalts der Rechtsverhältnisse und zum Andarn in der Umschaltung beider Rechtsverhältnisse. Zum Beispiel: die Arbeiter eines durch mehrere Produktionsgenossenschaften gegründeten gemeinsamen Unternehmens sind nicht Subjekte eines mitgliedschaftlichen, sondern eines Arbeitsverhältnisses. Man muss also alljene wirtschaftlichen Kooperationsformen der Reihe nach prüfen, welche

auf das mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis eine Wirkung ausüben; schliesslich sind auch jene Umstände zu untersuchen, welche ein mitgliedschaftliches Rechtsverhältnis zu einem Arbeitsrechtsverhältnis umgestalten, bzw. alljene welche diese Umwandlung notwendigerweise erfordern.

Es ist ein allgemein akzeptierter Satz, dass die verschiedenen Vereinigungen dem Fortschritt des genossenschaftlichen Vermögens, der Erreichung eines höheren Grades der sozialisierten Arbeit und Produktion dienen.¹⁶ Es ist allbekannt, dass gemäss der im Jahre 1978 erschienenen Verordnung mit Gesetzeskraft staatliche Unternehmen, Genossenschaften und sonstige Wirtschaftsorganisationen mittels Vereinigungsverträgen über juristische Persönlichkeit verfügende und solche entbehrende wirtschaftliche Vereinigungen erzeugen können.¹⁷ Die Anregung und die Verbreitung der grossbetrieblichen Produktion wurde und wird gemeinsam durch die gemeinsame Anregung der Staatsgüter und der Genossenschaften eingeleitet. Diese Produktionssysteme sind in erster Linie horizontale, identische landwirtschaftliche Tätigkeiten vereinigende Beziehungen, deren landwirtschaftliche Tätigkeiten vereinigenden Ziele und auch über die Rechtsregeln der landwirtschaftlichen Produktionsregelsysteme.¹⁸ Schliesslich sind auch die, die vertikale Integration der landwirtschaftlichen Vereinigungen fördernden landwirtschaftlichen Vereinigungen bedeutende Komponenten des ungarischen Kooperationsystems.¹⁹

Die Kooperationsmöglichkeiten sind vielleicht übermäßig vielfältige, verursachen jedoch im Gebiete des Rechtes erscheinende Probleme. Jetzt möchte ich mich nur mit einer einzigen Frage, in zweierlei Beziehungen befassen.

a/ Die eine Seite der Frage betrifft, was für Kooperationsformen existieren, welche auf das Mitgliedschaftsverhältnis eine Wirkung ausüben. Die Antwort sollte eigentlich so lauten, dass alle Kooperationsformen eine Wirkung ausüben auf das Mitgliedschaftsverhältnis, und zwar auf die Vermögens- und Organisationselemente. Trotzdem muss man unterscheiden zwischen den verschiedenen Formen umfassenden Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und den speziell geregelten Produktionssystemen, landwirtschaftlichen und industriellen Vereinigungen bzw. über juristische Persönlichkeit verfügenden, in der Form von Wirtschaftsvereinigungen erscheinenden gemeinsamen Unternehmen, Depositen- oder Kommanditgesellschaften.

Die zur ersten Gruppe gehörenden Formen erweitern den Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses in Produktionsgenossenschaften dadurch, dass die Unternehmungen der Produktionsgenossenschaften notwendigerweise auch auf die Rechte und Verpflichtungen der Kollektive und deren Mitglieder ihre Wirkung ausüben.

Die zur zweiten Gruppe gehörenden Formen üben scheinbar auf das Mitgliedschaftsverhältnis keinen Einfluss aus, nachdem diese in der Regel durch Produktionsgenossenschaften, staatliche Wirtschaftsorganisationen

gegründete selbstständige Rechtspersonen sind, welche über eine eigene Arbeiterbelegschaft verfügen. Bei den früheren gemeinsamen genossenschaftlichen Unternehmungen konnten auch die Arbeiter der Mitgliedgenossenschaft auf Grund ihres Mitgliedsverhältnisses Arbeit verrichten. Heute darf das Genossenschaftsmitglied bei Wirtschaftsvereinigungen nur bei Berücksichtigung der auf provisorische Arbeitsaufträge bezüglichen Bestimmungen beschäftigt werden und nur Mitglieder von Industrie-Genossenschaften können zur Arbeitsverrichtung aufgefordert werden.²⁰ Ansonsten sind in Bezug der Rechte und Verpflichtungen der Werk tätigen in Wirtschaftsvereinigungen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und der betreffenden Rechtsregeln gültig.

Es wird jedoch nicht umstritten, dass sich der Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses folgenderweise offenbart:

- in der Zustimmung zur Gründung einer Wirtschaftsvereinigung,
- in der Absicht des Zutritts zu einer bereits existierenden Wirtschaftsvereinigung und
- in der Verfassung von den Austritt und die Vereinigung betreffenden Entscheidungen, welche das Vermögen der Genossenschaft wesentlich betreffen.

Die Wirkung selbst kann im Gebiete des Eigentums, der Verteilung und Verwaltung abgemessen werden. Ohne von der Wirklichkeit abzuweichen, muss man doch - in Kenntnis der Tatsachen - einsehen, dass wirtschaftliche

Vereinigungen keine staatlichen Unternehmen und auch keine Produktionsgenossenschaften sind. Diese Wirtschaftsorganisationen vereinigen einesteiis staatliches und genossenschaftliches Eigentum über Rechtspersonen, andererseits - um mich wieder mit der ausgeliehenen und bereits erwähnten Formulierung zu bedienen - wird die menschliche Arbeitskraft nicht mit einer, sondern mit zwei Formen der staatliches Eigentum bildenden Produktionsmitteln verbunden, welche als gesellschaftliches Eigentum erscheinen.

b/ Die andere Seite des Problems ist die Möglichkeit einer Umstellung des Mitgliedschaftsverhältnisses. Aus den bisherigen Erörterungen geht hervor, dass die inneren Verhältnisse einer Wirtschaftsvereinigung nicht nur durch das Genossenschaftsrecht oder durch das Unternehmensrecht gekennzeichnet werden. Demzufolge ist ein System der Rechtsverhältnisse zu gestalten, welches die inneren Verhältnisse der Wirtschaftsvereinigungen richtig widerspiegelt und in welchem auch das Vereinigungs-Arbeitsverhältnis seinen Platz fordert: mit Rücksicht auf die aus dem Gesellschaftsverhältnis entstammende Eigenheiten.

Sowie man die Rechtsstellung des Personalstandes der staatlichen Unternehmen und der Produktionsgenossenschaften ausarbeiten kann, ebenso kann man Rechte und Verpflichtungen des Personalstandes der Wirtschaftsvereinigungen - d.h. für deren Kollektiven und Kleinkollektiven - weiterhin die "Ausserungen der Betriebsdemokratie genau formulieren. Dies umsomehr,

nachdem die kategorische Rechtsregelung derzeit noch Ankündigungsförmig ist und nur den Anspruch zum Ausdruck bringt, dass in den Organisations- und Betriebsstatuten der gegebenen Wirtschaftsvereinigung die Instanzen der Betriebsdemokratie, die Ordnung, Bildung dieser Instanzen, ihren Wirkungskreis und die grundlegenden Regeln ihres Verfahrens zu bestimmen sind.

4. Wir stehen also dem System der selbstständigen, jedoch gegenseitige Wechselwirkungen ausübenden inneren Verhältnisse der staatlichen Unternehmen, der Produktionsgenossenschaften und der Wirtschaftsvereinigungen gegenüber. Teile dieses Systems sind die Arbeiter staatlichen Unternehmen und Vereinigungen, die Genossenschaftsmitglieder und deren Arbeits- bzw. Mitgliedsverhältnisse

Infolge des Fortschritts der Produktionsverhältnisse erscheinen zwangsläufig bei allen drei Gesellschaftsgruppen und Gruppen der Rechtsverhältnisse neue Züge. Diese neuartigen Züge erscheinen nicht nur in dem meinerseits bereits erwähnten Gebiete der Arbeitsverrichtung, sondern auch in sonstigen Gebieten und üben Einfluss aufeinander aus. Das Mitgliedschaftsverhältnis der Produktionsgenossenschaften ist nicht mehr dasselbe, wie vor 20 Jahren. Das Mitgliedschaftsverhältnis der Zukunft wird jedenfalls inhaltsreicher sein als das heutige, und dies ist der Fall auch in Bezug der Arbeitsverhältnisse der staatlichen Unternehmen.

Ich war bemüht mit der Überexponierung der - wenn auch nicht ganz neuen, aber andersartigen - Züge des produktionsgenossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnisse eben auf die objektiven gesellschaftlichen, Produktionsprozesse bestimmende - nicht uniformisierende, verschmelzende, sondern auf die den Inhalt erweiternden Charaktere hinzuweisen.-

L i t e r a t u r

1. XI. Kongress der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei. Parteiprogramm Seite 200-203.
2. Siehe ausführlich bei Dr. Lajos Tóth: "Gesellschaftliche Charakter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften". Der Autor reiht die verschiedenen Ansichten in zwei Gruppen ein und stellt fest: "in die eine Gruppe können jene Ansichten eingeordnet werden, laut welchen die Differenzen zwischen den inneren Verhältnissen der Genossenschaften bzw. Staatsunternehmen derzeit vom juristischen Standpunkt aus bereits irrelevant sind; demgegenüber gehören zur anderen Gruppe jene, laut welchen die Unterschiede wesentlich sind und dass deren verschmelzung die dynamische Entwicklung der Genossenschaften behindert".
Jogtudományi Közlöny, 1979. Heft 9 S. 568-569.
3. Gyenes Antal - Köpeczi Béla : Genossenschaftliche Forschung und Unterricht: Berechnung".
Közgazdasági Szemle, 1979. Nr. 6. S. 668.
4. Veres József: "Arbeitsverhältnis der Mitglieder in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in Ungarn" /Kandidatursdissertation, Szeged, 1967. S.26.
5. Eörsi Gyula: "Komparatives Bürgerrecht" Akadémiai Verlag, Budapest, 1975. S. 95.
6. Sárközy Tamás: "Zu den rechtswissenschaftlichen Grundlagen der sozialistischen Unternehmenstheorie" Inauguraldissertation. Budapest, 1978. S.6.

7. EÖRSI Gyula: "Gliederung von Recht - Wirtschaft - Rechtssystem". AkademieVerlag, Budapest, 1977. S. 132-134.
8. Andor WELTNER: "Arbeitsrecht und Unternehmensgesetz". Jogtudományi Közlöny 1978. Nr.8. S. 453-460.
"Zusammenhang der Betriebsdemokratie mit dem gesellschaftlichen Eigentum, Organisation des Unternehmens und dem kollektiven Rechtsverhältnis". Gazdaság és Jogtudomány, VIII. Heft 3-4. 1974. S. 390-391.
9. László NAGY: Kernprobleme des Genossenschaftsrechts. AkademieVerlag, Budapest 1977. S. 149-152.
10. EÖRSI: Siehe Seite 125-130.
11. Ferenc ERDEI: "Theoretische Probleme der Genossenschaften". Társadalmi Szemle 1967. Nr.2 S. 36.
12. István HEGEDŰS: "Über die Harmonie des gesellschaftlichen Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und dem System der Rechtsregeln" Jogtudományi Közlöny 1976. Nr. 9. S. 493-501.
13. MÉM 1959. Band 4. S. 125.
14. Arbeitsgesetzbuch § 7 1-2.
15. István HEGEDŰS: Thesen im Zusammenhang mit der Modifizierung des Arbeitsgesetzbuches unterbreiteten Kodifizierungsvorschlags" Budapest, 1979. Manuscript.

16. János GYENIS: "Geltendmachung der leninistischen Genossenschaftsprinzipien in der sozialistischen Genossenschaftsbewegung".
Közgazdasági Szemle 1978. Nr. 2. S.138.
17. Verordnung Nr. 4, 1978. über die Wirtschaftsvereinigungen.
18. MÉM Verordnung Nr. 29/1979 /15. VI./ über die Produktionssysteme.
19. Verordnungen 2011/1976. /22.IV MT; 14/1976 /19.VI./
PM-MÜM über Regelung des Einkommens der agrarindustriellen Vereinigungen und die Regeln des Arbeitswesens.
20. Verordnung N3.12/1978. /5.IX./ MÜM über die Probleme des Arbeitswesens bei Wirtschaftsvereinigungen.